

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Evangelische Religionslehre**

vom 08. November 2000

Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Evangelische Theologie

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Evangelische Religionslehre

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Evangelische Religionslehre; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 28. Juni 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Zu diesem Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich, die spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen sind:
 - Kenntnisse in Latein
 - Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).

Die Latein- und Griechischkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum bzw. das Graecum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen. Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Evangelische Religionslehre als gleichwertig anerkannt werden.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Evangelische Religionslehre umfasst sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium soll dem künftigen Religionslehrer an der Regelschule die notwendige theologische und fachdidaktische Kompetenz vermitteln. Dazu gehören Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Fachgebieten:

- (1) Altes Testament:
 - Kenntnisse der Entstehung, Eigenart und Inhalte des Alten Testaments,
 - Überblick über die Geschichte Israels,
 - Kenntnis exegetischer Methoden;
- (2) Neues Testament:
 - Kenntnis der Entstehung, Eigenart und Inhalte des Neuen Testaments,
 - Überblick über die Geschichte und Umwelt des Urchristentums,
 - Kenntnis exegetischer Methoden;
- (3) Kirchengeschichte:
 - Überblick über die Kirchengeschichte,
 - genaue Kenntnis einer Epoche oder eines thematischen Längsschnitts,

- Kenntnis der Lehrtradition und der kultur- und sozialgeschichtlichen Wirkungen des Christentums (Dogmen- und Theologiegeschichte);
- (4) Systematische Theologie:
- Dogmatik: Grundkenntnisse in der Gotteslehre, Christologie und Lehre vom Heiligen Geist,
 - Theologische Ethik: Kenntnisse ethischer Grundfragen einschließlich des christlichen Menschen- und Weltverständnisses;
- (5) Religionswissenschaft, Religionsgeschichte:
- schwerpunktartige Kenntnis von Problemen der Religionsgeschichte und Religionsphänomenologie,
 - Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte, insbesondere einer nicht-christlichen Weltreligion (vorzugsweise Judentum und Islam);
- (6) Vertiefte Kenntnisse in den Wahlpflichtbereichen:
- Auslegung von Schriften bzw. einer Schriftengruppe des Alten und Neuen Testaments,
 - Themen zur Theologie des Alten und Neuen Testaments,
 - Themen zu den Epochen der Kirchengeschichte,
 - Konfessionskunde und Ökumenik,
 - Kirchliche Lebensformen und Symbole (Gottesdienst und Liturgik);
- (7) Religionspädagogik und Religionsdidaktik:
- Grundkenntnisse im Blick auf die Fragestellungen und Lösungsansätze der gegenwärtigen Religionspädagogik (Grundfragen der Religionspädagogik),
 - Grundkenntnisse im Bereich der Konzeptionen religiöser Entwicklung und Erziehung (Religionspsychologie bzw. religionspädagogische Psychologie),
 - Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule (Religionsdidaktik).

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich zusammen aus einem Grundstudium von vier Semestern, einem Hauptstudium von drei Semestern und einem Prüfungssemester.
- (2) Das Studium umfasst 54 SWS in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (einschließlich 10 SWS Religionsdidaktik, davon 2 SWS fachdidaktisches Praktikum). Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).
- (3) Der Studienplan im Anhang regelt die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium.
- (4) Während des Studiums sollte nach Möglichkeit die Teilnahme an einer größeren Exkursion/Studienfahrt erfolgen, die dem künftigen Beruf eines Lehrers für Evangelische Religionslehre dient.
- (5) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.
- (6) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Evangelische Religionslehre anteilig zu berücksichtigen. Näheres regelt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Die Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
 - ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
 - ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft.
- (3) Nach dem Grundstudium ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Für die Meldung zur Zwischenprüfung sind die in § 6 Abs. 2 geforderten Nachweise vorzulegen.
- (4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 nachzuweisen.
- (5) Während des Hauptstudiums sind folgende sechs Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Systematischen Theologie und zur Religionswissenschaft,
 - zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 6,
 - zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik einschließlich Religionsdidaktik.
- (6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
- (7) Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Belegarbeiten und mündliche Prüfungen erworben werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Fachs Evangelische Religionslehre zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.
- (5) Auch bei bestandener Erster Staatsprüfung kann evangelischer Religionsunterricht nur durch Berufung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (Vocatio) erteilt werden.

§ 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Evangelische Religionslehre vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Evangelische Religionslehre

Sem.	Fachwiss. Studium	Fachdidakt. Studium	Art	SWS
	GRUNDSTUDIUM (Pflichtveranstaltungen)	Pflichtveranstaltungen		
1	Einführung in das Alte Testament		V/Ü	2
	Religionen im Überblick		V/Ü	2
		Grundfragen der Religionspädagogik einschließlich ihrer Geschichte	V	2
2	Einführung in das Neue Testament		V/Ü	2
	Methoden der alttestamentlichen Exegese		PS	2
	Kirchengeschichte im Überblick		V	2
3	Altes Testament: Geschichte Israels		V/Ü	2
	Dogmatik im Grundriß		V	2
	Exegetische Methoden: Neues Testament		PS	2
	Kirchengeschichte Proseminar		PS	2
4	Grundzüge theologischer Ethik		V	2
	Neues Testament: Geschichte des Urchristentums		V/Ü	2
	Systematisches Proseminar: Dogmatik und Ethik		PS	2
	Religionswissenschaftliches Proseminar		PS	2
		Fachdidaktisches Praktikum	Ü/S	2
			zus.	30
5-7	HAUPTSTUDIUM (Pflichtveranstaltungen)			
	Weiterführendes Seminar: Altes Testament		S	2
		Fachdidaktische Übung im Rahmen des Blockpraktikums	Ü/S	2
	Weiterführendes Seminar: Neues Testament		S	2
	Weiterführendes Seminar: Systematische Theologie		S	2
		Religionspädagogische Psychologie	V/Ü/S	2
	Weiterführendes Seminar: Kirchengeschichte		S	2
		Religionspädagogisches Seminar	S	2
			zus.	14
5-7	Wahlpflichtbereich			
	Konfessionskunde/ Ökumenik		V	2

	Auslegung einer Schrift/Schriftengruppe des AT oder NT		V	2
	Kirchengeschichte einer Epoche		V/Ü	2
	Theologie des AT oder NT		V	2
	Lebensformen/Symbole		V	2
			zus.	10
			insg.	54

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Grundstudium

- ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
- ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
- ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft.

2. Hauptstudium:

- ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
- ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Systematischen Theologie und zur Religionswissenschaft,
- zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 6,
- zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik einschließlich Religionsdidaktik.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, AT = Altes Testament, NT = Neues Testament. Die Vorlesungen (V) sollten Gelegenheit zum Gespräch/Kolloquium geben.

Über das Pflichtangebot hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen des Faches besucht werden.